

Nachstehend wird die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Museums „Städtische Sammlungen Freital“ auf Schloß Burgk in der seit 15. Februar 2003 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Museums „Städtische Sammlungen Freital“ auf Schloß Burgk vom 18. September 1998, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 4. November 1998,
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Museums „Städtische Sammlungen Freital“ auf Schloß Burgk vom 18. September 1998 vom 7. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Dezember 2001,
3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Museums „Städtische Sammlungen Freital“ auf Schloß Burgk vom 18. September 1998 vom 16. Dezember 2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Februar 2003.

## **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Museums "Städtische Sammlungen Freital" auf Schloß Burgk**

*(Präambel)*

### **I. Abschnitt Allgemeine und Benutzungsbestimmungen**

#### **§ 1 Einrichtungszweck**

- (1) Das Museum auf Schloß Burgk ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freital.
- (2) Zweck der Einrichtung ist das Sammeln, Erhalten, Erforschen und Ausstellen von Kunstbergbaulichen und historischen Gütern.
- (3) Das Museum umfasst folgende Abteilungen:
  1. die Städtische Kunstsammlung Freital,
  2. die Sammlungen für Regional- und Stadtgeschichte,
  3. die bergbaulichen Sammlungen,
  4. das Besucherbergwerk "Burgker Tagesstrecke",
  5. die Sonderausstellungen,
  6. die Stiftung Pappermann.

#### **§ 2 Benutzungshinweise**

- (1) Den Anordnungen der Mitarbeiter des Museums ist jederzeit und in vollem Umfang Folge zu leisten.
- (2) In den Räumen aller Abteilungen gilt ein grundsätzliches Film- und Fotografierverbot. In Ausnahmefällen können gebührenpflichtige Erlaubnisse für einfache Fotografien (ohne technische Hilfsmittel wie Blitzlicht und Stative) erteilt werden.
- (3) In Bezug auf weitere Hinweise für die Benutzung des Museums wird auf die Hausordnung (Anlage 1 dieser Satzung) der Städtischen Sammlungen Freital verwiesen. Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind in jedem Fall einzuhalten.

### **II. Abschnitt Gebühren**

#### **§ 3 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen ist derjenige, der das Museum benutzt und/oder die Leistungen des Museums in Anspruch nimmt.
- (2) Schulden mehrere gleichzeitig eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem Aufwand, der dem Museum für die Erbringung der jeweiligen Leistungen entsteht.

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2 dieser Satzung).

#### **§ 7 Auslagen**

Als Auslagen werden die Aufwendungen für den Versand (z. B. Verpackung, Wertsendung, Nachnahmeverfahren, Einschreibe- und Eilsendungen) sowie für spezielle Materialien in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

#### **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach den Nrn. 1 bis 9 des Gebührenverzeichnisses entstehen mit der Erklärung des Besuchers, die jeweilige Abteilung des Museums besichtigen zu wollen, werden durch die Museumsmitarbeiter mündlich festgesetzt und sofort fällig.
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis des Fotografierens entsteht mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis. Diese Gebühr wird nach der mündlichen Festsetzung durch einen Museumsmitarbeiter ebenfalls sofort fällig.
- (3) Die Gebühren nach den Nrn. 11 bis 44 des Gebührenverzeichnisses entstehen mit dem Antrag auf Erbringung der jeweiligen Leistung. Kann diese sofort bei persönlicher Vorsprache des Antragstellers erbracht werden, erfolgt eine mündliche Gebührenfestsetzung; die Gebühr wird sofort fällig. Werden die durch das Museum erbrachten Leistungen per Post versandt, so werden die entsprechenden Gebühren und Auslagen durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit der Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührenbescheides.

#### **§ 9 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigungen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, Rentner, Arbeitslose, Auszubildende und Studenten, Behinderte erhalten auf die Gebühren nach Nr. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses und bei Vorlage entsprechender Dokumente 25 % Ermäßigung.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt in alle Abteilungen des Museums gebührenfrei.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Leistungen nach den Nrn. 13 bis 16 des Gebührenverzeichnisses für nachgewiesene Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke wird eine Ermäßigung von 50 % auf die entsprechende Gebühr gewährt.
- (4) Liegt die Benutzung im öffentliche Interesse der Stadt Freital, so kann auf die Gebührenerhebung ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit mit dieser Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

- (5) Für Schüler der in der Trägerschaft der Stadt Freital und des Weißeritzkreises stehenden Freitaler Schulen ist die Benutzung des Museums im Rahmen der schulischen Betreuung gebührenfrei. Gleiches gilt für die Kinder, die in einer Kindertagesstätte in der Stadt Freital betreut werden.
- (6)
  - 1. Familien mit drei oder mehr Mitgliedern, von denen zwei oder mehr Personen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Familienkarte nach den Nr. 3 oder 4 des Gebührenverzeichnisses in Anspruch nehmen.
  - 2. Gruppen mit mindestens zehn Personen können eine Gruppenkarte nach den Nr. 6 oder 7 des Gebührenverzeichnisses in Anspruch nehmen.

### **III. Abschnitt Schlußbestimmungen**

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

— — —

**Hausordnung der Städtischen Sammlungen Freital  
zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
des Museums "Städtische Sammlungen Freital" auf Schloß Burgk**

Um einen reibungslosen Ablauf der Funktionslinie Besucher - Museum zu realisieren, sind nachfolgende Ordnungsnormative zu beachten:

1. Den Anordnungen des verantwortlichen Personals der Städtischen Sammlungen Freital ist von jedem Besucher Folge zu leisten.
2. Ein Mindestalter der Besucher ist im allgemeinen nicht festgelegt. Der Besuch der "Burgker Tagesstrecke" ist jedoch erst ab vollendetem fünften Lebensjahr möglich.
3. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in den Städtischen Sammlungen Freital verboten.
4. Im Untertagebereich der "Burgker Tagesstrecke" besteht generelle Helmpflicht.
5. Verunreinigungen aller Art sind auf dem Museumsgelände zu unterlassen.
6. Unter Alkoholeinwirkung stehenden Personen wird das Betreten der Sammlungen nicht gestattet.
7. Ein Besuch der Städtischen Sammlungen Freital mit nachfolgend aufgeführten Gegenständen sowie Hunden und Tieren ist ausgeschlossen:
  - Koffer, Rucksäcke und ähnlich große Behältnisse,
  - Kinderwagen,
  - Stöcke, Schirme und ähnlich sperrige Gegenstände (außer Gehhilfen),
  - Sportgeräte.Diese Gegenstände können an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden.
8. Ein geführter Besuch durch die Städtischen Sammlungen ist nach Voranmeldung möglich.

**Gebührenverzeichnis zu § 6 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Museums "Städtische Sammlungen Freital" auf Schloß Burgk**

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag (EUR)
1.	Tageskarte für alle Sammlungen und Ausstellungen je Besucher	4,00
2.	Tageskarte für das Besucherbergwerk je Besucher (einschließlich Führung)	4,00
3.	Tageskarte für alle Sammlungen, Ausstellungen und für das Besucherbergwerk (einschließlich Führung Bergwerk) je Besucher	6,00
4.	Familienkarte für alle Sammlungen und Ausstellungen	10,00
5.	Familienkarte für das Besucherbergwerk (einschließlich Führungen)	10,00
6.	Gruppenkarte für alle Sammlungen und Ausstellungen	30,00
7.	Gruppenkarte für das Besucherbergwerk (einschließlich Führung)	30,00
8.	Personenbezogene Jahreskarte für alle Sammlungen, Ausstellungen und für das Besucherbergwerk (einschließlich Führung Bergwerk) je Besucher	20,00
9.	sonstige Führungen	20,00
10.	Fotografierlaubnis	2,50
11.	Fachliche Beratung zu privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Bearbeitung je angefangene Stunde	17,90
12.	Schriftliche Auskünfte zu privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Bearbeitung je angefangene Stunde	17,90
13.	Ermittlung von Archivmaterial für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen je angefangene Stunde	17,90
14.	Ermittlung von Archivmaterial für sonstige Nutzungszwecke je angefangene Stunde	17,90
15.	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel innerhalb eines Tages	51,13
16.	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel innerhalb eines Tages, ab dem zweiten Tag	25,56
17.	Direktkopien bis DIN A3 von losen, planliegenden Vorlagen bis DIN A3 je Kopie	0,51
18.	Direktkopien bis DIN A3 von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3 je Kopie	1,02
19.	Reproduktionen auf Fotopapier (klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme) von losen, planliegenden Vorlagen bis DIN A2 je Reproduktion	12,78
20.	Reproduktionen auf Fotopapier (klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme) von festformierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3 je Reproduktion	12,78
21.	Reproduktionen auf Fotopapier (klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme) von plastischen Vorlagen je Reproduktion	25,56
22.	Ektachrome pro Aufnahme (Normalanfertigung)	51,13
23.	Ektachrome pro Aufnahme (Eilanfertigung)	102,26
24.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (schwarz-weiß) bei einer Auflage bis 5.000 Stück	40,90
25.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (schwarz-weiß) bei einer Auflage bis 10.000 Stück	61,36
26.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (schwarz-weiß) bei einer Auflage bis 50.000 Stück	81,81
27.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (schwarz-weiß) bei einer Auflage über 50.000 Stück	122,71
28.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (farbig) bei einer Auflage bis 5.000 Stück	81,81
29.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (farbig) bei einer Auflage bis 10.000 Stück	122,71
30.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (farbig) bei einer Auflage bis 50.000 Stück	163,61
31.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion (farbig) bei einer Auflage über 50.000 Stück	245,42

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Betrag (EUR)</b>
32.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Kalender, Schutzumschläge, Ansichtskarten- oder Glückwunschkarten bei einer Auflage bis 5.000 Stück	81,81
33.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Kalender, Schutzumschläge, Ansichtskarten- oder Glückwunschkarten bei einer Auflage bis 10.000 Stück	122,71
34.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Kalender, Schutzumschläge, Ansichtskarten- oder Glückwunschkarten bei einer Auflage bis 50.000 Stück	163,61
35.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Kalender, Schutzumschläge, Ansichtskarten- oder Glückwunschkarten bei einer Auflage über 50.000 Stück	245,42
36.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken bei einer Auflage bis 5.000 Stück	245,42
37.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken bei einer Auflage bis 10.000 Stück	368,13
38.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken bei einer Auflage bis 50.000 Stück	490,84
39.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion auf Plakaten oder zu sonstigen Werbezwecken bei einer Auflage über 50.000 Stück	736,26
40.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben bei einer Auflage bis 5.000 Stück	20,45
41.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben bei einer Auflage bis 10.000 Stück	30,68
42.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben bei einer Auflage bis 50.000 Stück	40,90
43.	Abdruck einer Kopie, Aufnahme oder Reproduktion bei Neuauflagen und zusätzlichen fremdsprachigen Ausgaben bei einer Auflage über 50.000 Stück	61,36
44.	Wiedergabe von Archivmaterial in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen zu kommerziellen Zwecken je angefangene Wiedergabeminute	255,65
45.	Gebühren für die Ausführung von Reproduktionsaufträgen durch die Sächsische Staats- und Landesuniversitätsbibliothek - Fotothek Dresden werden direkt von dieser Einrichtung nach deren gültiger Gebührenordnung erhoben.	